

Tarifvertrag

zum

Insolvenzschutz

vom 10. Juli 2003

Zwischen dem

Gesamtverband der deutschen Textil- und Modeindustrie e.V., Eschborn,

in Vollmacht für seine nachstehenden regionalen Mitgliedsverbände:

Verband der Rheinischen Textilindustrie, Wuppertal

Verband der Nord-Westdeutschen Textilindustrie- und
Bekleidungsindustrie e.V., Münster

Verband der Textilindustrie- und Bekleidungsindustrie von
Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland e.V., Neustadt

Verband der Südwestdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie -
Südwesttextil e.V., Stuttgart, einschließlich der Fachvereinigung Wirkerei-
Strickerei Albstadt e.V., Albstadt

Verband der Bayerischen Textil- und Bekleidungsindustrie e.V., München

Vereinigung der Textilindustrie von Berlin e.V., Berlin

Wirtschaftsvereinigung Bekleidungsindustrie Nordrhein e.V., Krefeld

Arbeitgeberverband der Bekleidungsindustrie Aschaffenburg und
Unterfranken e.V., Aschaffenburg

Gesamtvereinigung Bekleidungsindustrie Niedersachsen und
Bremen e.V., Oldenburg

Verband der Bekleidungsindustrie Berlin – Brandenburg e.V., Berlin

Verband der Nord-Ostdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie e.V.,
Chemnitz

und der IG Metall, Frankfurt

einerseits

andererseits

wird gemäß § 14 Abs. 2 der Tarifverträge zur Förderung der Altersteilzeit vom
23. September 2000 (alte Bundesländer und Berlin-West) und vom 12.10.2001 (neue
Bundesländer) (TV ATZ) die Insolvenzschutzregelung vom 4. Mai und 12. Oktober
2001 geändert und wie folgt gefasst:

§ 1

1. Nach § 14 Abs. 1 TV ATZ hat der Arbeitgeber gegenüber den Beschäftigten den Nachweis zu erbringen, daß er die im Blockmodell entstandenen und noch nicht erfüllten Ansprüche der Beschäftigten aus der Arbeitsphase (Wertguthaben) einschließlich der hierauf anfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung Insolvenzsichernd hat.

2. Der Arbeitgeber ist in der Wahl des Insolvenzschutzes frei. Der Insolvenzschutz muss jedoch alle Ansprüche gemäß Ziffer 3, unabhängig von den Grenzen des § 7 d) SGB IV, erfassen. Die vollständige Abwicklung und Auszahlung der Wertguthaben unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 23 b) Abs. 2 SGB IV für den Insolvenzfall ist sicherzustellen.
3. Weist der Arbeitgeber gegenüber dem Beschäftigten bei Abschluss, spätestens bei Beginn des Altersteilzeitvertrages nicht nach, dass er die entstandenen und noch nicht erfüllten Ansprüche des Beschäftigten aus der Arbeitsphase einschließlich der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung entsprechend Ziffer 2. insolvenzgesichert hat, muss er eine Insolvenzschutzsicherung nach dieser Vereinbarung vornehmen.

Der Umfang des notwendigen Insolvenzschutzes bemisst sich nach der Differenz zwischen den ausgezahlten Leistungen (Altersteilzeitentgelt und Aufstockungsbetrag) und dem Entgelt für den Zeitraum seiner tatsächlichen Beschäftigung (Arbeitsphase) einschließlich der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung.

4. Der Arbeitgeber kann die Art des Insolvenzschutzes ändern, wenn er gegenüber dem Beschäftigten einen Insolvenzschutz nachweist, der den Voraussetzungen der vorstehenden Ziffern 2. und 3. entspricht.

§ 2

Die Verpflichtung nach § 1 wird durch die nachstehend aufgeführten Modelle in den §§ 3 bis 6 erfüllt. Macht der Arbeitgeber von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, ist der Insolvenzschutz nach den §§ 3 bis 5 anzuwenden.

§ 3

1. Der Insolvenzschutz nach dieser Vereinbarung kann in folgender Form erfolgen: Es wird ein von einem Rechtsanwalt treuhänderisch verwaltetes gemeinsames Pfandrecht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf einem Anlagekonto bei einem Finanzinstitut (Sicherungskonto) eingerichtet, auf das der Arbeitgeber die sich nach § 1 Ziffer 3 Absatz 2 ergebenden Sicherungsbeträge aus der Arbeitsphase des Blockmodells der Altersteilzeit einzahlt.
2. Die Tarifvertragsparteien beauftragen, auf Basis der als Anhang 1 zu dieser Vereinbarung beigefügten Rahmenvereinbarung die Firma Sicherungsmanagement für flexible Arbeitszeitmodelle SiMa GmbH, Lückstraße 72 – 73, 10317 Berlin (SiMa) mit der Ausgestaltung und Abwicklung der Insolvenzsicherung.

§ 4

1. Die Erträge aus dem Sicherungskonto stehen dem Arbeitgeber zu.
2. Die Kosten der Insolvenzsicherung trägt der Arbeitgeber.

§ 5

Als wertgleich entsprechend § 14 Abs. 2 TV ATZ werden von den Tarifvertragsparteien

- a) das Anlagemodell zur Finanzierung und Insolvenzversicherung von Altersteilzeit im Blockmodell der Commerzbank,
- b) das Zeitkontenrückdeckungsmodell mit Garantie zur Finanzierung und Insolvenzversicherung von Altersteilzeit der Allianz

angesehen, soweit sichergestellt ist, dass bei nicht ausreichender Sicherheitsleistung eine unverzügliche Unterrichtung der Arbeitnehmer und des Betriebsrats erfolgt.

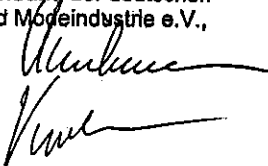
Die Tarifvertragsparteien können weitere Insolvenzversicherungsmodelle zulassen.

§ 6

1. Diese Fassung der Vereinbarung tritt am 1. August 2003 in Kraft.
2. Verträge mit der SiMa, die nach der Fassung dieser Vereinbarung vom 4. Mai und 12. Oktober 2001 abgeschlossen wurden, sind an die neue Fassung anzupassen. Soweit bereits Anpassungen vor dem 1. August 2003 vorgenommen wurden, erfüllen sie diese Vereinbarung.
3. Diese Vereinbarung gilt solange, wie die TV ATZ in Kraft sind oder Wertguthaben aus Inanspruchnahme der TV ATZ bestehen. Das Außerkrafttreten des einen TV ATZ bzw. der Wegfall der Wertguthaben bei einem TV ATZ berührt die Gültigkeit des anderen TV ATZ nicht.

Eschborn, Frankfurt, den 10. Juli 2003

Gesamtverband der deutschen
Textil- und Modeindustrie e.V.,
Eschborn



IG Metall Vorstand,
Frankfurt

